



SPD-Kreistagsfraktion LKr. Harburg Steinbecker Str. 24 21244 Buchholz

An den
Landrat des Landkreises Harburg
Herrn Joachim Bordt
Kreishaus
21423 Winsen (Luhe)

Vorsitzender:
Prof. Dr. Jens-Rainer Ahrens

Per E-Mail

23. November 2013

**RROP 2025, Vorrang- und Eignungsflächen Windenergienutzung,
textliche Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen
/ Antrag zur nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses, KA und Kreistag**

Als Ziel der Raumordnung wird im Satzungstext des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2025) in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 02 als Satz 4 oder nach Vorschlag der Verwaltung an sonstiger geeigneter Stelle eingefügt:

„Für alle Vorranggebiete Windenergienutzung wird eine Höhenbegrenzung in Bezug auf die Siedlungsflächen und die Zentralen Siedlungsgebiete der zentralen Orte festgelegt, um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung zu vermeiden und Immissionen vorzubeugen. Die maximale Anlagenhöhe beträgt ein Fünftel des Abstands zur nächstgelegenen Siedlungsfläche bzw. zum nächstgelegenen Zentralen Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes.“

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, ob eine solche Zielfestlegung oder eine Festsetzung mit vergleichbarer Wirkung (z.B. eine Regelung in Abhängigkeit von der Nabenhöhe der Anlagen) rechtssicher getroffen werden kann oder ob es andere Möglichkeiten gibt, der ansteigenden Größe der Windkraftanlagen, auch im Hinblick auf ein zukünftiges Repowering mit noch größeren Anlagen, schon auf der Ebene der Regionalplanung gerecht zu werden.

Begründung:

Der Förderung der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie kommt für die Energiewende eine besondere Bedeutung zu. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Harburg kann dazu beitragen, dass auch im Landkreis Harburg umweltfreundlicher Strom erzeugt wird und vor Ort Wertschöpfung entsteht.

Das Energiekonzept für den Lkr. Harburg, Teil 1, der B.A.U.M. Consult AG vom 10.8.2012 stellt (S. 46 ff.) drei Szenarien vor, wie die Windenergie im Landkreis Harburg ausgebaut werden kann. Es wird jeweils eine Mischung aus Repowering und dem Zubau neuer Anlagen angenommen. Danach ergibt sich bis 2030 ein Gesamtpotenzial für die Windkraft im Landkreis Harburg von 263.752 MWh/a (Szenario A), 619.467 MWh/a (Szenario B) oder 1.478.544 MWh/a (Szenario C). Neben einem Repowering mit 3 MW-Anlagen und der Reduktion der bestehenden auf dann 36 Windkraftanlagen wird nach den Szenarien A, B und C ein Neubau von 54 bzw. 80 bzw. 161 Windkraftanlagen zugrunde gelegt. Es ist allerdings nicht sicher, ob und in welchem Umfang sich diese Szenarien realisieren lassen, denn die Raumverträglichkeit ist an vielen Standorten in Abhängigkeit von anderen Nutzungen (z.B. Siedlungen, Natura 2000-Gebiete) eingeschränkt. Es ist Aufgabe des RROP, die geeigneten Flächen zu identifizieren und ggf. als Vorrang- und Eignungsgebiete auszuweisen. Jedes Ausbauziel muss sich an der Raumverträglichkeit messen lassen, und nicht umgekehrt. Die zurzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete liegen zwischen Szenario A und B.

Wie der Windpotenzialstudie für den Landkreis Harburg vom 23.03.2012 zu entnehmen ist (S. 25), haben viele Flächen im Landkreis Harburg unter dem Gesichtspunkt der Windhöflichkeit eine gute bis sehr gute Eignung: *„Das Gutachten weist im Ergebnis in den überwiegenden Flächenanteilen des Landkreises ein für eine ökonomische Nutzung der Windenergie gutes Windpotenzial aus. Bezogen auf das Höhenniveau von 100 m ü. Gr. weisen nach einer vierstufigen Bewertungsmatrix über 69 % der Landkreisfläche ein gutes bis sehr gutes Windpotenzial von über 250 W/m² auf. Unter dem ehemaligen 60 %-Windschwellenwert gem. EEG liegen dagegen keine Flächenanteile des Planungsraumes. Damit ergibt sich insgesamt, bezogen auf das Windpotenzial, eine gute Eignung für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie.“*

Der Windpotenzialstudie ist aber auch zu entnehmen (S. 6), dass die einzelnen Windenergieanlagen immer größere Anlagen- und Nabenhöhen sowie Rotordurchmesser haben. Bereits im Jahr 2010 hatten 34,5 % der neu errichteten Anlagen eine Nabenhöhe zwischen 101 – 120 m, 16,6 % der Anlagen sogar eine Nabenhöhe zwischen 121 – 150 m. Die Gesamthöhe einiger Anlagen überschreitet schon die 200 m. Der Trend zu größeren Anlagen ist ungebrochen. Damit wächst der Energieertrag je Anlage, steigen aber auch die Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelne Anlage. Der Einwirkungsbereich vergrößert sich.

Auch von Windkraftanlagen gehen Belastungen für Mensch und Umwelt aus, so z.B. Lärm, Schattenwurf (sog. „Disco-Effekt“), Vogelschlag und Vergrämung von Vögeln, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (sog. „Verspargelung“), das blinkende Licht der Befehrerung, in sehr seltenen Fällen auch Havarien der Anlage sowie möglicherweise Belastungen durch Infraschall (sehr umstritten). Die Vermeidung oder Minimierung der Belastungen ist in abgestufter Weise Aufgabe der Raumordnung, der Bauleitplanung und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zudem konkurriert die Windenergie mit anderen Nutzungen.

Ein zentrales Instrument der Raumordnung ist die Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 und 3 ROG, womit zugleich eine Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden kann.

Um die Konzentrationswirkung zu erreichen, ist es notwendig, dass dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegt, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. auch OVG Lüneburg, Az.: 12 KN 65/07, Urteil v. 28.01.2010, ZNER 2010, 212, 217).

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne (F-Plan, B-Pläne) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung, wozu auch die schlussabgewogenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie gehören, sind für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Sie sind zwar durch die planende Gemeinde konkretisierbar, aber durch die gemeindliche Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung nicht überwindbar. Daher kommt der Festsetzung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung eine besondere Bedeutung zu.

Es ist im Rahmen der Bauleitplanung und der Regionalplanung zulässig, Pufferzonen und pauschale Abstände zu geschützten Nutzungen festzusetzen und auf eine konkrete Prüfung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung an jedem einzelnen Standort zu verzichten (vgl. OVG Lüneburg, Az.: 12 KN 65/07, Urteil v. 28.01.2010, ZNER 2010, 212, 218). Dies gelte namentlich für Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, die auf der Ebene der Bauleitplanung oder wie hier der Regionalplanung bereits im Vorfeld einer Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen festgelegt werden könnten, sofern sie städtebaulich bzw. raumordnungsrechtlich begründbar seien.

Zum Schutz der Siedlungsgebiete und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten erscheint die Festlegung von ausreichenden Mindestabständen als unabdingbar, gerade vor dem Hintergrund, dass die Anlagen immer größer werden und für die Zukunft ein Repowering mit höheren Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Es gilt schon jetzt, zukünftigen Nutzungskonflikten und Planschäden vorzubeugen, die etwa durch eine nachträgliche Einführung von Höhenbegrenzungen entstehen könnten.

Da die Anlagen immer größer werden, sich der Einwirkungsbereich der Anlagen immer weiter vergrößert und für die Zukunft ein Repowering mit noch größeren Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, muss die Raumordnung entsprechende Konsequenzen ziehen. Konflikte können nicht allein einem nachfolgenden (i.d.R.) immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, sondern raumordnerisch relevante Konflikte müssen schon auf der Ebene der Raumordnung gelöst werden.

Die Festsetzung von größeren Mindestabständen stößt im dicht besiedelten Landkreis Harburg auf Grenzen, weil eine weitere Vergrößerung der Mindestabstandsflächen dazu führen würde, dass kaum noch geeignete Vorranggebiete verbleiben.

Eine weitere Steuerungsmöglichkeit sind daneben textliche Festsetzungen im RROP. Denkbar erscheint hier eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen.

In der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2012), Abschnitt 4.2. „Energie“, Ziffer 04 (Rechtsverordnung vom 8.5.2008 i.d.F. der

Änderungsverordnung vom 24.9.2012) findet sich folgender Grundsatz der Raumordnung: „In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.“

Es handelt sich zwar nicht um ein strikt verbindliches Ziel der Raumordnung, sondern nur um einen Grundsatz der Raumordnung, der in der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Die Festsetzung einer generellen Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen (z.B. 200 m) für alle Vorranggebiete wäre jedoch vermutlich willkürlich und scheitert daher an dem genannten Grundsatz des Landesraumordnungsprogramms.

Möglich erscheint jedoch die Festsetzung von Höhenbegrenzungen, wenn ein konkreter Anlass gegeben ist. Im RROP-Entwurf sind Höhenbegrenzungen für Tieffluggebiete sowie für einen Segelflugplatz aufgenommen. Zulässig müsste aber auch eine Höhenbegrenzung zum Schutz der Siedlungsgebiete sein, wenn diese Höhenbegrenzung auf den Abstand zu den Siedlungsgebieten abstellt.

Zwar wird von der Rechtsprechung eine optisch „erdrückende“ bzw. „erschlagende“ Wirkung zumeist erst angenommen, wenn der Abstand zwischen Windkraftanlage und Wohnnutzung weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Die optische Wirkung ist jedoch nur ein Teilaspekt des Immissionsschutzes.

Daher erscheint es aus Gründen des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips wie auch des Erhalts eines planerischen Spielraums für eine zukünftige Erweiterung von Siedlungsflächen geboten, eine moderate Beschränkung der Anlagenhöhe in Abhängigkeit der Entfernung der Anlage vom Siedlungsgebiet festzusetzen.

Der aktuell von der Bayerischen Staatsregierung favorisierte Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Siedlungen im Umfang vom Zehnfachen der Anlagenhöhe würde prohibitiv wirken und ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kaum zu begründen. Angemessen erscheint dagegen – zusätzlich zu den harten Abstandskriterien bei der Festsetzung der Vorranggebiete – eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf ein Fünftel des Abstands zur nächstgelegenen Siedlungsfläche. Bei einem Abstand von 1000 m (= Mindestabstand zu Siedlungsflächen) erlaubt dies eine Gesamthöhe der Anlage von 200 m, bei größerem Abstand entsprechend mehr.

Die Verwaltung wird um eine Bewertung gebeten.

Für die SPD-Kreistagsfraktion
gez. Matthias Westermann